

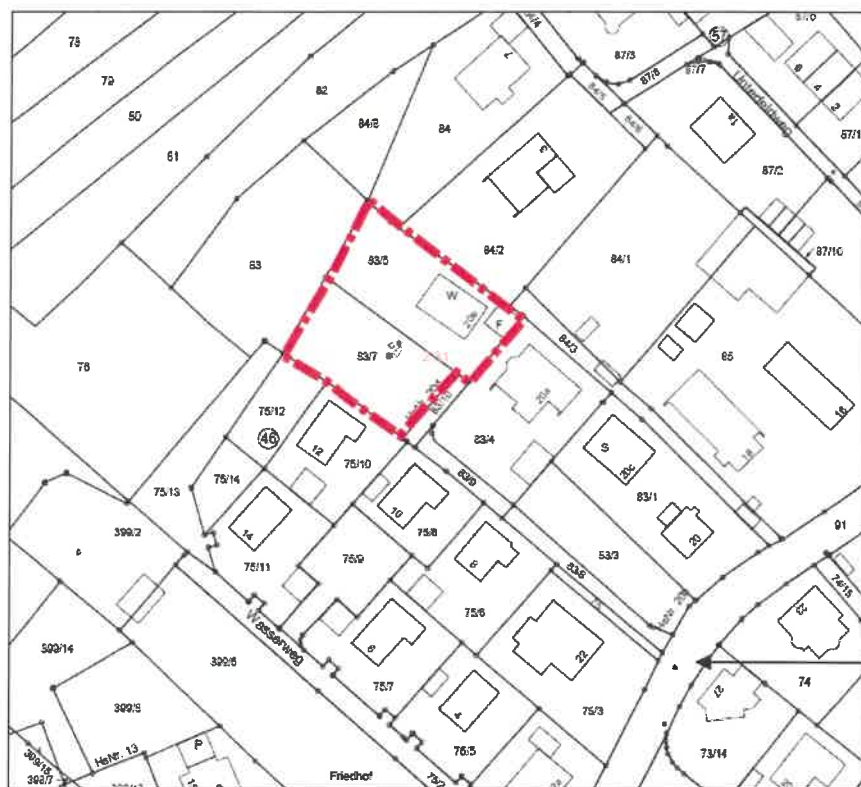


## Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);  
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Alte Hauptstraße Hechendorf“,  
Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Alte Hauptstraße Hechendorf“ als Satzung beschlossen. Die Satzung wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet (siehe nachfolgende Übersichtskarte) befindet sich in Hechendorf im Bereich der Alten Hauptstraße und umfasst folgende Flurnummern: 83/5 und 83/7, jeweils Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

**in der Gemeindeverwaltung Seefeld (Bauamt, 1. OG, Zimmer 17),  
Am Technologiepark 16, 82229 Seefeld,  
während der Dienststunden  
Montag 8:00-12:00 Uhr,  
Dienstag 08:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr,  
Donnerstag und Freitag 8:00-12:00 Uhr**

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Gesetzgeber verzichtet im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB auf die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 S. 3 i.V.m. § 10 Abs. 4, den Umweltbericht nach § 2a sowie auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.





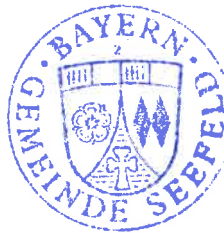
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

GEMEINDE SEEFELD  
  
Klaus Kögel  
Erster Bürgermeister



angeschlagen am: 02.06.2022  
abzunehmen am: 07.07.2022